

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Griesheim

VORBEMERKUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Treupflicht
- § 5 Verschwiegenheitspflicht

II. FRAKTIONEN

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. PRÄSIDIUM UND ÄLTESTENRAT

- § 8 Präsidium
- § 9 Ältestenrat

IV. EINBERUFUNG, SITZUNGSLEITUNG

- § 10 Einberufen der Sitzungen
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. ANTRÄGE, BESCHLUSSVORLAGEN UND ANFRAGEN

- § 12 Anträge
- § 13 Beschlussvorlagen
- § 14 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 15 Rücknahme von Anträgen
- § 16 Antragskonkurrenz
- § 17 Anfragen
- § 18 Mündliche Anfragen und Anregungen
- § 19 Unterrichtung durch den Magistrat

VI. SITZUNGEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Sitzungsordnung
- § 23 Sitzungsdauer
- § 24 Sitzungsteilnahme des Magistrates

VII. GANG DER VERHANDLUNG

- § 25 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 26 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 27 Beratung
- § 28 Schluss der Rednerliste und der Debatte
- § 29 Redezeit
- § 30 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 31 Persönliche Erwiderungen
- § 32 Persönliche Erklärungen
- § 33 Abstimmung
- § 34 Namentliche Abstimmung
- § 35 Wahlen

VIII. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

- § 36 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 37 Sachruf und Wortentzug
- § 38 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

IX. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSSÜBERWACHUNG

- § 39 Niederschrift
- § 40 Einwendungen gegen die Niederschrift
- § 41 Beschlussüberwachung

X. AUSSCHÜSSE

- § 42 Bildung von Ausschüssen
- § 43 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 44 Aufgaben der Ausschüsse
- § 45 Konstituierung, Einladung, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 46 Gemeinsame Sitzungen
- § 47 Recht zur Sitzungsteilnahme

XI. AUSLÄNDERBEIRAT

- § 48 Anhörungspflicht
- § 49 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 50 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

XII. SONSTIGES

- § 51 Sonstige Beteiligungsrechte
- § 52 Parlamentarisches Büro
- § 53 Digitale Gremienarbeit

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 54 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 55 Arbeitsunterlagen
- § 56 Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- § 57 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim durch Beschluss vom 17.06.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

VORBEMERKUNG

Die von den Bürgerinnen und Bürgern für jeweils fünf Jahre gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Griesheim. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht nach § 50 Abs. 2 Satz 1 HGO die gesamte Verwaltung der Stadt und die Geschäftsführung des Magistrats.

Die Überwachung der Verwaltung erfolgt durch das Fragerecht der Stadtverordneten zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und durch schriftliche Anfragen an den Magistrat.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Stadtverordnete

- (1) Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden. (§ 35 I HGO)

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen die Stadtverordneten ihr Fernbleiben vor der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, dessen Mitglied sie sind an und legen die Gründe dar.

- (3) Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher sie oder ihn schriftlich ermahnen.
- (4) Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legen die Gründe dar.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung oder bei der erstmaligen Übernahme des Mandats und bei Veränderungen in den folgenden Jahren bis zum 30. Juni ihre Anzeigepflicht nach § 26a HGO zu erfüllen.
- (2) Anzuzeigen sind leitende Tätigkeiten in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden oder Vereinen mit Bezug zur Stadt Griesheim. Dies ist der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich zuzuleiten. Eine Zusammenstellung der Anzeigen ist dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Unterrichtung bis zum 30. September eines Jahres vorzulegen.
- (3) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 4

Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. (§ 26 S. 3 HGO)
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5**Verschwiegenheitspflicht**

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige, in öffentlicher Sitzung behandelte oder Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

II. FRAKTIONEN

§ 6

Bildung von Fraktionen (vgl. § 36a HGO)

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder und der Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und der Stellvertretung.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen (§ 36a III HGO)
- 2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO (§ 36a I S. 3 HGO).

III. PRÄSIDIUM UND ÄLTESTENRAT

§ 8

Präsidium

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Das Präsidium hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher in grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung zu beraten, und Empfehlungen für die Stadtverordnetenversammlung über die grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung vorzubereiten und Verfahrensempfehlungen zu geben.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Sitzung.
- (4) Wird das Präsidium während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einberufen, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Parlamentarischen Büros eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Den Präsidiumsmitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden sind Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.

§ 9

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich vertreten lassen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zu den Beratungen des Ältestenrates hinzugezogen werden und sich ggf. durch ein Magistratsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung in jeder Weise zu fördern. Er hat eine Ausgleichsfunktion und soll die Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung vermitteln. Das gilt insbesondere für die Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.

- (3) Der Ältestenrat kann beraten, aber keine Beschlüsse fassen. Für Empfehlungen ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Sitzung. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies eine Fraktion, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantragt.
- (5) Wird der Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einberufen, so ist diese damit unterbrochen.
- (6) Will eine Fraktion von einer Empfehlung im Ältestenrat abweichen, so hat sie rechtzeitig die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die anderen Fraktionsvorsitzenden zu unterrichten.
- (7) Will die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nach sorgfältiger Prüfung von einer Empfehlung im Ältestenrat abweichen, so hat sie oder er die Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen" zu informieren.
- (8) Für die Ergebnisniederschrift gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

IV. EINBERUFUNG, SITZUNGSLEITUNG

§ 10

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr ein (§56, 58 I HGO).
- (2) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände beantragt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen (§ 56 I S.2 HGO)
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher setzt in eigener Zuständigkeit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und den Zeitpunkt der Sitzung fest, nachdem sie oder er sich hierüber mit dem Magistrat ins Benehmen gesetzt hat (§ 58 V HGO).
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. (§ 58 I HGO)
- (5) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Kalendertage liegen (§ 58 I HGO). In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss aber spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er hat die Ordnung in der Sitzung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben (§ 58 IV HGO)
- (2) Nach der Eröffnung der Sitzung hat die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher festzustellen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist und ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. (§ 53 I S 2 HGO)

- (3) Wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher verhindert ist oder an der Beratung teilnehmen will, sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge berufen.

V. ANTRÄGE, BESCHLUSSVORLAGEN UND ANFRAGEN**§ 12
Anträge**

- (1) Stadtverordnete, Fraktionen und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes mit der Formel einzuleiten: "Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:".
Sie sollen begründet sein und eine für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Anträge sind in Textform beim Parlamentarischen Büro, adressiert an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher, einzureichen.
- (4) Anträge müssen bis 07:00 Uhr des Mittwochs der Vorwoche vor dem nächsten Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung im Rathausbriefkasten eingeworfen worden sein oder dem parlamentarischen Büro vorliegen, damit sie auf die Tagesordnung dieser Sitzung genommen werden können. Verspätet eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen.
- (5) Soll auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers ein Antrag zunächst im sachlich zuständigen Ausschuss vorberaten werden, so verweist ihn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher an den Ausschuss, der ihn auf die Tagesordnung seiner nächsten Sitzung zu nehmen hat.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann Anträge ohne Aussprache dem sachlich zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung überweisen.
- (7) Anträge sind mit der Einladung zur Sitzung den Stadtverordneten zuzuleiten.
- (8) Wenn vor einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung die Anhörung des Ausländerbeirates erforderlich ist, gilt § 49 entsprechend.

§ 13**Beschlussvorlagen**

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung kann der Magistrat Beschlussvorlagen einbringen.
- (2) § 12 Abs. 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 8 gelten entsprechend.
- (3) Beschlussvorlagen sind grundsätzlich im sachlich zuständigen Ausschuss vorzubereiten und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 14**Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann ihn dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Vor Ablauf der Sperrfrist ist ein inhaltsgleicher Antrag nach Absatz 1 nur zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind.
- (3) Über die Zulassung des Antrages nach Absatz 2 entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird die Zulassung abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- (4) Gegen die Nichtzulassung des Antrages kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich eine eingehend zu begründende Einwendung, adressiert an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher, erhoben werden.
- (5) Über eine fristgerecht erhobene Einwendung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

§ 15**Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 16**Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag im Sinne des § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig und sollten in Textform vorgelegt werden. Bereits vorliegende Änderungsanträge sind nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekanntzugeben.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 33.

§ 17**Anfragen**

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO in Textform an den Magistrat richten. Die Anfragen sind entweder bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat einzureichen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihr oder ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.
- (3) Der Magistrat beantwortet die Anfrage schriftlich oder mündlich. Bei mündlicher Beantwortung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

§ 18**Mündliche Anfragen und Anregungen**

- (1) Am Ende einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung haben Stadtverordnete unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anregungen“ die Möglichkeit, bis zu zwei mündliche Fragen oder Anregungen an den Magistrat zu richten.
- (2) Die Fragen oder Anregungen sollen einen Gegenstand von örtlich begrenztem Interesse betreffen. Fragen zu bereits behandelten Tagesordnungspunkten sind nicht gestattet.
- (3) Die Fragen oder Anregungen sollen möglichst , keine Wertungen enthalten, knapp und sachlich formuliert und ihrem Gegenstand nach so gehalten sein, dass die Antwort des Magistrats kurz gefasst sein kann.
- (4) Fragen, die den Anforderungen nicht entsprechen, weist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zurück, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht erreicht werden kann.
- (5) Vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat jede Fraktion der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher die Namen der Fragesteller mitzuteilen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher erteilt den Fragestellern aus jeder Fraktion abwechselnd das Wort.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher erteilt den Fragestellern aus jeder Fraktion abwechselnd das Wort.
- (7) Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der mündlichen Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Außerdem kann aus jeder Fraktion eine weitere Zusatzfrage gestellt werden.

§ 19**Unterrichtung durch den Magistrat**

- (1) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung in jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen des Magistrats" über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Zur Überwachung der Geschäftsführung des Magistrats werden nach § 50 Abs. 2 Satz 4, zweiter Halbsatz HGO die Ergebnisniederschriften der Magistratssitzungen an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden übersandt.

VI. SITZUNGEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**§ 20****Öffentlichkeit (vgl. § 52 HGO)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 21**Beschlussfähigkeit (vgl. § 53 HGO)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat die Beschlussfähigkeit bei Sitzungsbeginn festzustellen. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 22**Sitzungsordnung**

- (1) Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Alles Weitere regelt die Hauptsatzung (§ 52 III HGO).
- (3) Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete oder kein Stadtverordneter widerspricht.

§ 23**Sitzungsdauer**

- (1) Die Sitzung beginnt in der Regel um 19.00 Uhr und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Die laufende Beratung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.
- (2) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher unterbrochen, so ist sie am nächsten Tag fortzusetzen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 24**Sitzungsteilnahme des Magistrates (vgl. § 59 HGO)**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Verhandlungsgegenstand gehört werden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Will sie oder er eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten, so ist für diesen Tagesordnungspunkt ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder Sprecher zu benennen.

VII. GANG DER VERHANDLUNG**§ 25****Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann jederzeit beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen sowie um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen. (§ 58 II und III HGO)

§ 26**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Unmittelbar nach dessen Schluss kann der Antrag zur Geschäftsordnung vorgetragen und begründet werden. Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung und ihre Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 27**Beratung**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

- (2) Zur Begründung eines Antrages oder einer Beschlussvorlage erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Danach eröffnet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Aussprache.

- (3) Nach Eröffnung der Aussprache erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge der Rednerinnen oder Redner. Stadtverordnete können ihren Platz in der Rednerliste jederzeit abtreten.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass außerhalb der Rednerliste direkt auf einen Redebeitrag erwidert wird.
- (5) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (6) Wenn sich die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher an der Beratung beteiligen möchte, so hat sie oder er nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bis zu dessen Erledigung die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge zu übertragen.
- (7) Stadtverordnete sollen zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - c) Persönliche Erwiderungen.
- (8) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 28

Schluss der Rednerliste und der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind während der Beratung jederzeit möglich. Wer bereits zum Verhandlungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt.
- (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag nach Absatz 1 hat die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. § 26 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 29
Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer oder eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Erörterung im Ältestenrat für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. In diesem Fall kann eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 30
Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Müssen Stadtverordnete annehmen, wegen Widerstreit der Interessen in einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, so haben sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so hat der oder die betroffene Stadtverordnete vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Interessenwiderstreit im Sinne des § 25 Abs. 1 HGO vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31
Persönliche Erwidernngen

- (1) Persönliche Erwidernngen sind nach Schluss der Beratung über den Verhandlungsgegenstand und noch vor der Abstimmung zulässig. Sachbeiträge sind unzulässig.
- (2) Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen die eigene Person, nicht aber für eine Fraktion, Partei oder sonstige Gruppierung, zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (3) Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 32**Persönliche Erklärungen**

Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zulässig, dürfen aber die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 33**Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Stadtverordneten stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages oder der Beschlussvorlage fest und lässt darüber abstimmen.
- (4) Abgestimmt wird durch Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung. Über Teile eines Verhandlungsgegenstandes kann auch getrennt abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 1. Geschäftsordnungsantrag,
 2. Änderungsantrag zur Beschlussempfehlung des Ausschusses,
 3. Beschlussempfehlung des Ausschusses,
 4. Änderungsantrag zum Ursprungsantrag oder zur ursprünglichen Beschlussvorlage,
 5. Antrag oder Beschlussvorschlag.
- (6) Bei der Abstimmung hat die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher stets zu fragen, wer zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer ablehnt. Anschließend ist zu fragen, wer sich der Stimme enthält.
- (7) Nach der Abstimmung hat die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher das Abstimmungsergebnis unverzüglich festzustellen und bekanntzugeben. Werden sofort danach begründete

Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

- (8) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist ein Antrag zur Geschäftsordnung unzulässig.
- (9) Jede und jeder Stadtverordnete kann vor der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.

§ 34

Namentliche Abstimmung

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Hierzu bedarf es keines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Zur namentlichen Abstimmung ruft die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge auf und befragt sie einzeln über die Stimmabgabe. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die durch Zuruf mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" vorzunehmende Stimmabgabe jeder oder jedes Stadtverordneten in der Niederschrift.
- (3) § 33 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 35

Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG); § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher. Sie oder er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen.
- (3) Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch und überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit. Nach Schluss der Wahlhandlung hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis festzustellen und bekanntzugeben. § 33 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Verlauf und Ergebnis von Wahlen sind in der Niederschrift festzuhalten.

VIII. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN**§ 36****Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen sowie in den zugehörigen Vorräumen und Gängen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers
 - a) die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - b) Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - c) bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (3) Kann sich die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 37**Sachruf und Wortentzug**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder Er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder wenn sie die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 38**Ordnungsruf, Sitzungsausschluss**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die oder den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei einem wiederholten ungebührlichen oder ordnungswidrigen Verhalten für eine oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen (§ 60 II HGO).

IX. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSSÜBERWACHUNG**§ 39****Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken.
- (2) In der Niederschrift müssen alle Anträge, Änderungsanträge, Geschäftsordnungsanträge, Beschlussvorlagen des Magistrats und Einwendungen mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben werden. Die Abstimmungsergebnisse sowie der Verlauf und die Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Aus der Niederschrift muss außerdem ersichtlich sein, wer den Sitzungsraum wegen Interessenwiderstreit verlassen hat, wer sich an der Aussprache beteiligt hat und aus welchem Anlass Ordnungsmaßnahmen getroffen wurden. § 33 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (3) Die ordnungsgemäß gefertigte Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der oder dem für den Inhalt der Niederschrift verantwortlichen Schriftführerin oder Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Nach § 61, Abs.3 HGO liegt die Niederschrift drei Wochen nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Parlamentarischen Büro zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Magistratsmitglieder offen.
- (5) Den Stadtverordneten und den Magistratsmitgliedern sind Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Bereitstellung in Form der Digitalen Gremienarbeit nach § 53 erfolgen.
- (6) Wenn die Sitzung mit Tonträger aufgezeichnet wurde, ist dieser im Parlamentarischen Büro aufzubewahren und kann in dessen Räumen von jeder oder jedem Stadtverordneten sowie von jedem Magistratsmitglied bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 4 abgehört werden. Nach der Unanfechtbarkeit der Niederschrift wird die Aufzeichnung gelöscht.
- (7) Zur Information der Bevölkerung werden die Niederschriften im Sinne des § 61 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGO über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse nach ihrer Unanfechtbarkeit im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung

von Verhandlungsgegenständen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden, ist unzulässig.

- (8) Die Veröffentlichung der Niederschriften nach Absatz 7 ist vom Parlamentarischen Büro zu veranlassen.

§ 40

Einwendungen gegen die Niederschrift

- (1) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder können in Textform Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis 07:00 Uhr des Mittwochs der Vorwoche vor dem nächsten regulären Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher erheben. Ein Brief muss bis zu diesem Zeitpunkt im Rathausbriefkasten eingegangen sein.
- (2) Die Einwendung ist eingehend zu begründen und muss einen konkret ausformulierten Antrag enthalten, wie der bemängelte Teil der Niederschrift korrigiert werden soll.
- (3) Über eine fristgerecht erhobene Einwendung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung. § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Wenn bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 keine Einwendung erhoben wurde, ist die ordnungsgemäß gefertigte und unterzeichnete Niederschrift unanfechtbar und zu einer öffentlichen Urkunde im Sinne der ZPO geworden.

§ 41

Beschlussüberwachung

- (1) Über jeden von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen oder zur Beratung an den zuständigen Ausschuss oder zur Prüfung an den Magistrat verwiesenen Antrag ist im Parlamentarischen Büro eine Liste über die Beschlusslage zu führen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher, die Ausschussvorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden und der Magistrat sind zweimal jährlich über den Stand der Fortschreibung zur Beschlusslage hinsichtlich Fraktionsanträgen durch das Parlamentarische Büro zu unterrichten.

X. AUSSCHÜSSE

§ 42

Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet die Stadtverordnetenversammlung einen aus jeweils elf Mitgliedern bestehenden
 - a) Wirtschafts- und Finanzausschuss (WF),
 - b) Stadtplanungs- und Bauausschuss (SB),
 - c) Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität (UEM),
 - d) Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport (JSKS)
 - e) Feuerwehrausschuss (FW)
- (2) Die Ausschüsse haben kein Initiativrecht.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung unbeschadet des § 51 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten in einen federführenden Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 43

Zusammensetzung der Ausschüsse (vgl. § 62 HGO)

- (1) Die von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse setzen sich nach § 62 Abs. 2 Satz 1 HGO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Sitzverteilung erfolgt nach § 22 Absätze 3 und 4 KWG. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Ausschussmitglieder sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher von den Fraktionen innerhalb einer Woche nach der Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung oder nach der Bildung eines neuen Ausschusses schriftlich zu benennen.
- (3) Im Falle der nachträglichen Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen sind die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat die Zusammensetzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben.

- (5) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Absatz 3.

§ 44

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die von ihr gebildeten Ausschüsse, Beschlussvorlagen des Magistrats auch ohne einen Überweisungsbeschluss zu beraten (§ 13 Abs. 3) und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.
- (2) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so beraten sie diese und bereiten die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (3) Die Ausschüsse haben einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat, zu entwerfen.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Berichterstattung der Ausschüsse" haben die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung mündlich über die Tätigkeit ihres Ausschusses zu berichten. Der Bericht soll drei Minuten nicht überschreiten.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an mehrere Ausschüsse verwiesen, so erfolgt die Beratung in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse. Ist keine gemeinsame Sitzung möglich, hat die Stadtverordnetenversammlung einen Ausschuss als federführend zu bestimmen. Die beteiligten Ausschüsse haben dann ihre schriftlichen Stellungnahmen in angemessener Frist dem federführenden Ausschuss zu übermitteln, der diese in seinem Beschlussvorschlag berücksichtigt oder in seinem Bericht mit vorträgt.

§ 45**Konstituierung, Einladung, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Ausschussvorsitzenden. (§ 62 III HGO).
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest (§ 62 V HGO).
- (3) Sind die oder der Ausschussvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, so lädt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat zu der Ausschusssitzung ein. (§ 62 V HGO)
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (5) Bei Vorliegen eines Interessenwiderstreits (§ 30) kann sich die oder der betroffene Stadtverordnete durch ein anderes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Die Entscheidung nach § 30 Abs. 3 trifft der Ausschuss.
- (6) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse sind die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht ausdrücklich aus der HGO oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 46**Gemeinsame Sitzungen**

- (1) Gemeinsame Sitzungen werden unter der Zuständigkeit eines federführenden Ausschusses durchgeführt, dessen Vorsitzende/r Tagesordnung, Ort und Zeit im Benehmen mit den beteiligten Ausschussvorsitzenden sowie mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder mit dem Stadtverordnetenvorsteher festlegt, und die Sitzung leitet.
- (2) Die Mitglieder beider Ausschüsse haben Rederecht, die Ausschüsse stimmen getrennt ab.
- (3) Sofern die Stadtverordnetenversammlung keinen federführenden Ausschuss benannt hat, richtet sich die Reihenfolge der Zuständigkeit nach § 42.

§ 47**Recht zur Sitzungsteilnahme (vgl. § 62 IV HGO)**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, können in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.
- (4) Stadtverordnete sind berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (5) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 23 gilt entsprechend.
- (6) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.
- (7) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. § 51 gilt entsprechend.

XI. AUSLÄNDERBEIRAT**§ 48****Anhörungspflicht (vgl. § 88 II HGO)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher sowie die oder der Ausschussvorsitzende übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und die Tagesordnung zu den Sitzungen.

§ 49**Mündliche Anhörung in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in der Sitzung erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
- (3) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 50**Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

- (1) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirats. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

XII. Sonstiges

§ 51

Sonstige Beteiligungsrechte

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertreter von Beiräten, Komitees und Kommissionen der Stadt sowie Sachverständige für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.

§ 52

Parlamentarisches Büro

Das Parlamentarische Büro beim Hauptamt ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Ausländerbeirates verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einladungen zu den Sitzungen, die Koordination des Sitzungsdienstes der Schriftführerinnen und Schriftführer sowie das Fertigen der Sitzungsniederschriften des Ältestenrates und des Präsidiums.

§ 53

Digitale Gremienarbeit

- (1) Für den Abruf der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen und Niederschriften kommt ein elektronisches Ratsinformationssystem zum Einsatz. Das eingesetzte System hat die Bezeichnung Session von der Firma Somacos.
- (2) Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem erhalten die Gremienmitglieder von dem Parlamentarischen Büro. Hierzu ist die Angabe einer E-Mailadresse des Gremienmitgliedes erforderlich.
- (3) Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen und Niederschriften nehmen dürfen.
- (4) Gremienmitglieder können durch schriftliche Erklärung auf die Bereitstellung von Beratungsunterlagen und Niederschriften in Papierform verzichten. Sie erhalten dann entsprechend der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwands eine monatliche Pauschale.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 54****Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Ältestenrates.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen

§ 55**Arbeitsunterlagen**

Die Stadtverordneten erhalten als Arbeitsunterlagen

- a) die Hessische Gemeindeordnung,
- b) einen Zugang zum Ratsinformationssystem,
- c) die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse.

§ 56**Bekanntgabe der Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat die Geschäftsordnung unverzüglich nach dem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung auszufertigen und den Stadtverordneten und den Magistratsmitgliedern einen Abdruck zu übersenden.

§ 57**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. Zugleich tritt die vorherige Geschäftsordnung vom 09. November 2017 außer Kraft.

Griesheim, den 17.06.2021

Ingrid Zimmermann
Stadtverordnetenvorsteherin